

Der Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.

Berlin W 8 den 12. August 1922.

U I Nr. 1471

Zu der Frage der Anrechnung von früherer Assistentendienstzeit auf die ruhegehaltsfähige Staatsdienstzeit bemerke ich, daß gemäß § 8 der Bestimmungen über die wissenschaftlichen Assistenten an den Universitätsanstalten vom 22. März 1921 - U I 3706 - die Assistenten mit planmäßiger Vergütung als Staatsbeamte anerkannt worden sind, während nach den §§ 13, 14 und 15 klarge stellt ist, daß den Verwaltern planmäßiger Assistentenstellen, den Assistenten mit außerplanmäßiger Vergütung und den Volontärassistenten die Beamteneigenschaft nicht zukommt. Für die Vergangenheit, d. h. vor dem Inkrafttreten der genannten Bestimmungen, kann wissenschaftlichen Assistenten die Beamteneigenschaft nur dann zuerkannt werden, wenn sie

- 1) Reichsinländer sind,
- 2) die Annahmebedingungen voll erfüllen, und
- 3) eine Assistentenstelle innehaben, die zu denjenigen gehört, für die Vergütungen unter Bezeichnung der Zahl der Stellen in den Haushaltsanschlägen ausdrücklich ausgeworfen sind.

Zu 3 hebe ich noch besonders hervor, daß nur die Assistenten, die aus den Fonds „Zu anderen persönlichen Ausgaben“ remuneriert werden, als Beamte im Sinne des Ziv. Ruh. Ges. angesehen werden können, daß aber gegebenenfalls aus sächlichen Fonds remunerierte Assistenten hierfür nicht in Frage kommen.

Im Auftrage
gez. Wende.

An die Herren Universitätskuratoren, das Universitätskuratorium hier und den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg (als Kurator der Akademie Braunsberg).

Berlin W 8 Wilhelmstr. 63

den 6. Dezember 1923.

110

U. nebst Anlagen an den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mit dem Berichte zurückgereicht, daß die Assistenten bei der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae nach bestimmten Sätzen aufsteigend von 1500 - 3000 M aus der Reichsdotation „Beitrag des Reichs zur Fortführung der Monumenta Germaniae historica“ honoriert wurden.

Dr. Rodenberg trat am 1. Oktober 1879 mit einem „Jahrgelt“ (so wird es in dem Vertrag ausdrücklich bezeichnet) von 1500 M ein, das auf 1650, 1800, 2160 M stieg, dann aber nach seiner Habilitation entsprechend verringert worden ist.

Ich bemerke noch, daß in dieser Reichsdotation damals wie jetzt eine Scheidung von persönlichen und sachlichen Ausgaben etatsrechtlich nicht, wohl aber faktisch gemacht wurde, und wird, indem im Voranschlag wie bei den Abrechnungen die Gehälter der Abteilungsleiter und der Assistenten gesondert aufgeführt wurden und werden. Alle übrigen Voraussetzungen treffen zu.

Der Vorsitzende der Zentraldirektion der
Monumenta Germaniae historicae

gez. Dr. K e h r .

Dr. Reincke-Bloch

Breslau, den 16. November 1923.

betr. Festsetzung des Dienstalters.

Gesehen!

Breslau, den 25. Nov. 1923.

Der Univ.-Kurator

Den Herrn Minister für Wissenschaft,

J.V.

Kunst und Volksbildung bitte ich, den Beginn meines Dienstalters auf den 1. Juni 1892 ansetzen zu wollen.

gez. Baum.

An diesem Tage bin ich als Mitarbeiter der Monumenta Germaniae historica in Straßburg bei der Abteilung Diplonata (Leitung: Herr Prof. Bresslau) eingetreten und in dieser Stellung bis Ostern 1900 verblieben. Da ich mich am 1. November 1896 als Privatdozent an der Universität Straßburg habilitierte, bitte ich, die vorangehende Zeit vom 1. VI. 92 - 1. XI. 96 meinem Dienstalter zuzurechnen.

Die